



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Was hielten die Reformatoren von den Wuchergesetzen?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gehende Autonomie in Gemeinde, Bezirk und Provinz, damit der Absolutismus in der Gesamtleitung nicht als Lust am Absolutismus, sondern als ungerne ertragenes und nur vorübergehendes Auskunftsmittel erscheint.

In der Handelspolitik müssen die Wünsche und Bedürfnisse Ungarns auf richtige Berücksichtigung finden.

Es muß bei dem engen Raume, der hier beansprucht werden darf, genügen, die Grundgedanken aufgestellt, die Mahnungen in allgemeinsten Form ausgesprochen zu haben. Letztere sind ebenso sehr an die österreichischen Völker gerichtet, wie an die Regierung, auch erstere werden noch mancher richtigeren Auffassung ihrer Interessen und Aufgaben Raum geben müssen, wenn der Aufbau des österreichischen Staates gelingen soll; ob die ersteren dazu im Stande sein werden, ob nicht die lange unbefriedigten Leidenschaften losbrechen und das Ganze in Flammen setzen werden, das ist freilich eine Frage, die fast mehr dem Psychologen als dem Politiker zufällt. Jedenfalls aber wird es Aufgabe der Führer der Nation sein, für das richtige Verständnis zu wirken und sich selbst demselben rückhaltlos zu erschließen.

Der Deutsche in Oestreich mag vielleicht dem Deutschen großen, der ihm, nachdem er ihn aus Deutschland gewiesen, nur die bescheidene Rolle in Oestreich zuweist, die ihn von der vorwiegenden Beherrschung des Gesamtstaates ausschließt. Aber mag auch die Stellung des Deutschösterreichers weniger glänzend sein, als sie vielleicht den Bürgern des hoffentlich bald ganz in engem Bunde geeinigten Deutschlands zu Theil werden wird, seine Aufgabe wird doch eine große und dankbare sein, der Träger der Cultur, der Bildung und Sitte in dem großen Oestreich zu sein, eine solche Aufgabe ist menschlichen und nationalen Lebens würdig, und diejenigen, die ihre Kraft und Arbeit an dieselbe setzen, werden sich rühmen können, ein gleichberechtigtes Glied der europäischen Völkerfamilie zu sein.

Was hielten die Reformatoren von den Wuchergesetzen?

In der neulichen so originellen Debatte des preussischen Herrenhauses über Aufhebung der Wuchergesetze stützten sich die „Herren“ wesentlich auch auf das von der Kirche abgegebene Verdammungsurtheil über den Wucher und auf ihre

eigene, der „Herren“, echt christliche Gesinnung, welche den Tagelöhner, den unbemittelten Handwerker, kurz den kleinen Mann gegen die Tyrannei des Capitaless schützen müsse. Wie dachten denn die Stifter unsrer echt christlichen, protestantischen Kirche über diese „christliche Gesinnung?“

Bekanntlich galt durch das Mittelalter und etwa anderthalb Jahrhunderte der Neuzeit das von der römischen Kirche in die weltlichen Gesetze eingeführte Wucherverbot, d. h. die kirchliche und weltliche Obrigkeit untersagte mit harten Strafen jede Vergütung für die Nutzung fremden Capitaless in weitestem Umfange. Natürlich sträubte sich gegen diese naturwidrige Bestimmung der Verkehr je entwickelter, desto heftiger. Man forderte im Privat- und öffentlichen Verkehre (Anleihen) trotz des Verbotes Zinsen, man umging es in immer neuen Formen, man drängte die ausnahmeweise berechtigten Zinsforderer, die Juden und christlichen Wechsler (Rawercini) zu immer höheren Zinsen und so in ihr jähes Verderben (Judenverfolgungen), man nöthigte selbst die Kirche, bestimmte Vertragsarten, obschon unzweifelhaft wucherlich, vom Verbote auszunehmen. Zumal gegen Ende des Mittelalters, nach Entdeckung Amerikas, steigerte sich der bereits durch Hansa und Kreuzzüge erweiterte Verkehr zum Weltverkehr, und der beflügelte Unternehmungsgeist suchte nicht mehr als nothgedrängter Armer, sondern als gewinnreicher Speculant die darzuleihenden Capitalien. Bereits stellte sich, ohne daß irgendwelche Behörde den Zinsfuß normirte, dieser selbst in dem so gepreßten Geldverkehre durchschnittlich auf fünf bis sechs Procent fest, welche Höhe das grade damals mächtigen Einfluß gewinnende römische Recht ebenfalls guthieß. So viel erhellte bereits — abgesehen von allen andern daraus folgenden Lehren — aus obiger jahrhundertlanger Entwicklung, daß durch äußere, kirchliche oder staatliche, ideal sittliche oder polizeilich bevormundende Gesetze der Verkehr sich in seinem Fortschritte nicht zurückhalten ließ. Und wenn damals auch das Gesetz Zinsen überhaupt, heute nur die Zinsen über fünf Procent als Wucher verbietet, so zeigt doch obige Auseinandersetzung, daß damals derjenige, welcher für die Zinsen überhaupt, sei es auch nur bis zu einem gesetzlichen Maximum auftrat, wesentlich dem gleich steht, der heute die Aufhebung des gesetzlichen Zinsfußes fordert. (Hier, wie im Folgenden, schöpfen wir aus M. Neumann, Geschichte des Wuchers 2c. S. 467 ff., 479 ff., 495 ff.)

Auf dieser Stelle ihrer Geschichte greift in die Wucherfrage nun die Reformation ein.

Luther tritt mit ganzem sittlichen Eifer ein für die christliche Nächstenliebe gegen die habgierigen Kaufleute und Capitalisten, wie einst die Kirchenväter in den ersten Versammlungen der jungen Kirche; die neugestaltete Kirche durfte nicht zurückstehn an sittlicher Reinheit. Alle Gründe, welche Theologen und

Juristen in den verflossenen Jahrhunderten dem wuchernden Verkehre entgegengeschleudert hatten, leben in dem feurigen Apostel auf und tönen hinaus auf Markt und Straßen.

Gewinnlos sei von Natur das Darlehn, unfruchtbar das Geld; verwerflich auch der Wein- und Kornwucher, der offene und versteckte: „wiewohl der tückische Geiz unterweilen ihm selbst eine Farbe anstreicht, als nehme er das Uebrige für ein Geschenk, Roggen auf Korn, böse Münze, Waare auf gute“ u. a. Selbst der von der römischen Kirche gebilligte Rentenkauf, welcher im Mittelalter und bis zu Luthers Zeit vielfach die Stelle des hypothekarischen, dann auch des einfachen Darlehns vertrat, erscheint ihm wucherlich und unannehmbar; er werde meist zu Uebervortheilung des Darbenden geschlossen. „Aus dem geistlichen Recht findet man, daß er (der Rentenkauf) nicht aus Liebe, sondern zu eigenem Nutz gezogen wird. Und achte es auch nicht, daß er den Reichen sei zugelassen, wie etliche geizige Blasen thun, die auf benannte Tage Zinsen aufheben und frisch wiederum dasselbe auch auf Zinse treiben, daß immer ein Zins den andern treibt, wie das Wasser die Mühlräder.“ Das rentenpflichtige Gut solle genau angegeben, nicht überlastet werden. Der in beiderseitigem Interesse geschlossene Rentenkauf dagegen rechtfertige sich, nur müsse die Rente dem Gutsertrage angemessen und das Capital nicht klein, wie ein rein persönliches Darlehn, sein. Sieben bis zehn Procent fordre man, selbst die Kirche, die doch „mit Fürchten vier bis fünf nehmen sollte“. Den wuchernden Teufeln zu steuern, die Armen zu retten, sei Sache der Prediger und Juristen, „damit die Wucherer ein Gewissen kriegen und ihr verdammte Wesen erkennen“. Man solle den Wucher auf der Kanzel getrost schelten und verdammen, den Wuchrern weder Sacrament noch Absolution reichen, damit man ihre Sünde nicht theile, sie im Sterben liegen lassen, wie Heiden, nicht unter Christen begraben, noch sie begleiten. (Luthers W. Erlangen, 1833, XX. Großer Sermon von Wucher, S. 104—116. Kleiner Sermon. S. 125 ff. u. a. St.)

Aber die Zeit war eine andere geworden, als am Anfange der Christenheit. Die ganze Macht des Besizes und Verkehres stand solchen Sätzen gegenüber; selbst die einzelnen Fürsten mußten um der drohenden Aufstände und ihrer eigenen Schulden willen der eifernden Geistlichkeit Einhalt thun. So entbrannten heftige Zwiste mit den Dienern der Kirche. Viele von diesen hielten fest an Luthers Parole, die von weit und breit für und gegen sie eingeholten Gutachten geistlicher und juristischer Autoritäten in Theorie und Praxis bewiesen wenig wegen ihres Schwankens. Griff schließlich die Gewalt durch, so opferten gar manche charakterfeste Geistliche ihre Stellen und blieben der Wucherlehre Luthers getreu, z. B. Pastor Gernhard in dem thüringer, besonders ruderstädter Wucherstreit von 1564, in welchem unter vielen andern die wittenberger

Theologen sehr bemerkenswerth begutachten, man könne über den Wucher eine regula universalis nicht aufstellen (geschweige denn ein Gesetz!), weil „Land, Gewerbe, Zeit, Wohlfeilung, Theuerung, Krieg, Vermehrung der Menschen, Erschwerung und Verhinderung im Handel und Handwerk ungleich seien. Was ist das für ein Eiver? Wenn sie die Krämer, Brauer, Bäcker, Fleischer und Handwerker und Hantirer ohne Geld nicht ad communionem lassen wollten, die das Hundert durch jährliche Nutzung viel höher brächten, denn fünf Procent, was wollte man für Communicanten behalten?“ Griff dagegen die obrigkeitliche Gewalt nicht durch, sondern stellte sie gar, durch die Geislichkeit getrieben, deren Zinsverbot gesetzlich fest, so erhoben sich an vielen Orten dawider die Besizhenden und gar die Masse des armen Volkes, welchem man zinslose Darlehn hatte verschaffen wollen und doch alle Darlehn abschchnitt durch den verkehrten Zwang gegen die Capitalisten. Anderswo stimmte das in reformatorischem Gähren erregte Volk mit Eifer für Gesetz und Geislichkeit und „keine Zinsen“ wurde das Feldgeschrei gegen die darleihenden Gläubiger. So in Danzig, in Kopenhagen. Da wandten sich die weltlichen Herren in Angst und Zweifel vielfach wieder an Luther und seine Anhänger, und diese erkannten ihren Fehltritt aus seinen Folgen, nicht aus tiefer wirtschaftlicher Einsicht in die wirkliche Productivität des Capitaless, und theils in offenem Bekenntniß des Irrweges, theils im verdeckenden Anschluß an die Zinsausnahmen des alten Rechtes der römischen Kirche ermäßigten oder verwarfen sie ihr Wucherverbot.

Diese Umkehr documentirt sich bei Luther offen und kernig, wie seine Natur war, in einem Briefe an die in drohendem Aufstande lebende danziger Gemeinde vom Jahre 1525, welcher — bisher nur bei Neumann, Wuchergeschichte S. 615, abgedruckt — aus mehr als einem Grunde verdient recht weit verbreitet zu werden. Darin heißt es:

„Das geseze Mosiß ist todt und gang ab ja auch allein den Juden gegeben, wir Heiden sollen gehorchen dem landrechte da wir wohnen wie S. Petry am 8. spricht: Alle man zc. Aber das Evangelium ist ein geistlich gesez darnach man nicht recht regiren kan, sondern dasselbe jeglicher für sich selbst stelle, ob er es thun oder lassen werde. Vnd man kann und soll auch niemand dazu zwingen gleich als zum glauben, den hie nicht das schwert, sondern der geist gottes lehren und regieren muß. Dörumb soll man das geistliche Regiment des Evangelii ferne scheiden von eusserlich weltlich Regiment und ja nicht durch eine anders mischen. Das Evangelische Regiment soll der Prediger allein mit dem Munde treiben und einem jeglichen seinen willen allhie lassen, der es annimbt der nehm es an, der nicht will der lass es, als das ich ein Exempel geb.

„Der Zinslauff oder der Zinspfennig ist ganz Unevangelisch da Christus

lyhet ohne wiedernehmen. Wie soll man nicht zu fahen und alle Zwiespaltung ganz abthun nach dem Evangelio, es hatt es auch niemand nicht macht sie ist aus Menschlicher Ordnung herkommen welche S. Petrus nicht will zerrissen haben, sondern man soll es predigen und denen heimgeben denen die Zins gebühre. Ob sie von ihm selbst solch Evangelium wollen annehmen und den Zins lassen fahen oder nicht. Nicht weiter kann man sie zwingen oder dringen denn das Evangelium erfordert willige Herzen die der geist gottes treibt. Aber das soll man mit den Zinsern thun, daß man Menschen Ordnunge geseze und gebräuch in solchen zinsen so sie zu weit greiffen zurecht bringe und nach der Billigkeit richte. Denn alle gesez und gewohnheiten sollen der natbürlichen Billigkeit als ihrer Regel und Meisterei unterworfen seyn.“ Er zeigt dann, wie man allmählig die überschuldeten Güter befreien könne von den Hypothekenzinsen, ohne einer der beiden Parteien zu schaden; gesetzlichen Zwang verwirft er dabei durchaus. „Solches seyn alles unbillige stücken und ist ein aufgedrungen Evangelium denen, die es nicht mögen und wollen thun, welches ist unrecht, und das Evangelium lehret woll frey alle gutter fahen zu lassen, aber wer mich dazu dringet oder zwinget, der nimbt mir das meine.“ Er erkennt fünf Procent, entsprechend den weltlichen Gesezen, an; man solle aber die Zinsen abmessen nach jedesmaligem Verhältniß der Parteien; nicht immer blos der Schuldner, auch der Gläubiger könne arm und alt sein, dann dürfe man ihm nicht „das maul von der krippe stossen und zum Bettler machen. Kurzumb hivor und auf diese weyse zu handeln kan man kein gesez furschreiben, sondern es steht alles in ansehn der personen welche man nach der Liebe und Billigkeit durch erkandniß gutter Leute muß fragen und unverdorben lassen sonst würde ein unrecht alda seyn wo man der gestrengigkeit nach mit ihnen verfahren solte.“

Auch Melanchthon verwarf zuerst trotz dem strengsten Befehle des Rechtes der römischen Kirche alle Zinsen als Wucher, seine Beweise schlossen sich an die Scholastiker an. Auf sein Wort, geständig ohne eigenes Urtheil, schworen weiter Ursinus, Crato von Crastheim, Martyr, Bullinger, Musculus, auch Brentius, Hieronymus, Weller. Man bestritt zum Theil Kaisern und weltlichen Herrschern das Recht, an dem kirchlichen Zinsverbote etwas zu ändern, man schritt gegen die weniger strengen Pastoren unmittelbar ein, man verlegerte die hierin anders gesinnten Reformatoren, so den einsichtsvollen Calvin und seine Anhänger Descolampadius, Rivetus, Biretus, man bestimmte die Fürsten, neue strenge Zinsverbote zu erlassen, zumal, wo letztere sich bei den Reformatoren Raths erholten, wie vorhin Danzig bei Luther, hier Dänemark, Braunschweig bei Melanchthon, Breslau bei Ursinus u. a.

Allein auch dieser Eifer erkaltete vor der Einsicht in seine bedenklichen

Folgen und zum Theil vor der Erkenntniß der Naturgesetze des Verkehrs. Nur war man hier nicht stark oder vorurtheilslos genug, wie Luther, es offen einzugestehen und offen das Irrige zu mäßigen. Vielmehr schloß man sich an die vielfach gewundenen Ausnahmen des kanonischen Rechtes selbst an, und gestattete, wie dieses, Zinsen bei Zahlungsverzuge des Schuldners, ferner für Gefahr, Schaden, entzogenen Gewinn des Gläubigers, dann beim Rentenverkaufe, beim Gesellschaftsvertrage, bei Pupillencapitalien, für kirchliche Zwecke. Man führte also direct und indirect, offen und verdeckt die Zinsen wieder ein, wo man sie eben mit strengem Verbote ausgeschlossen hatte. Die Briefe dieser Reformatoren zweiten Ranges zeigen, wie unklar, schwankend man in der heiligen Frage dastand, die in ihrer Wichtigkeit doch immer wieder Entscheidung forderte und grade von diesen christlichen Männern. Sie gestehen zuweilen ihre mangelnde Einsicht gradezu ein, sie bitten um Melanchthons Rath, sie verzweifeln an der Möglichkeit, die wirthschaftlichen Grundsätze durch ein weltliches, ein für alle Male einschneidendes Gesetz zu regeln. Dann verlockt sie doch wieder das kanonische Recht mit seiner scheinbaren, scholastischen Folgerichtigkeit und sie fangen sich in dem Wust seiner Principien und verschlungenen Ausnahmen. Von diesem Standpunkte aus spotten sie da auf Luthers Inconsequenz, der doch den Wucher verbiete, ein „Wucherlein“ aber gestatte, und sie ahnen gar nicht, daß grade hierin die Lösung der Frage lag. Ein Gesetz war eben nachhaltig nicht aufzustellen, man mußte dem Verkehre die Regelung überlassen.

Dies erkannte klar unter den Reformatoren allein Calvin. Durch seine scharfe Erkenntniß der wirthschaftlichen Grundbedingungen ragt dieser seltene Mann nicht weniger wie durch so viele andere und bekanntere Eigenschaften seines Geistes und Charakters über seine Zeitgenossen hoch empor. In einem Briefe an Dekolampadius bestreitet er, daß die Bibel Zinsen untersage. Die Juden hätten leicht zinslos leben können, unsere Lage sei völlig anders. Somit verbiete die Bibel uns die Zinsen nur, soweit sie der Billigkeit und Liebe widerstritten. Die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes sei grundlos. Er erweist sodann die Productivität des Capitals, die eigentliche Grundlage der Zinsen. Keinem sei zu verdenken, wenn er sein Geld am gewinnreichsten anlege, z. B. lieber im Handel als auf Grundstücken. Und aus dem Gewinn, den das Capital bringe, entsprossen die Zinsen, nicht aus dem Capitale selbst. Nicht bloß Darbenden leihe man dar, sondern sehr oft auch Reichen, Unternehmungslustigen. Warum solle man von deren Gewinn aus fremden Geldern nicht den Zins seines eigenen Capitals ziehn? Warum verwerfe man den Zins des einfachen Darlehns als wucherlich, den des Rentenkaufes nicht? Verwerflich sei nur das geschäftsmäßige stete Ausnutzen fremder Noth durch sein

Geld u. s. w. Aber, schließt er, bis zu einer bestimmten Höhe müsse man die Zinsen unter jeder Bedingung dem Verkehre zugestehen. „Denn oft wird gestattet, was durch ein Staatsgesetz nicht gebessert oder erzwingen werden kann.“

Die Reformatoren brachen die Autoritätsfesseln der römischen Kirche, ihrer Gesetze und so auch mittelbar ihres Wucherverbotes. Im Einzelnen aber sehen wir, wie sie eine Zeit lang in der Wucherfrage trotz ihres radicalen Eifers gegen die Geltung des kanonischen Rechtes dessen Zinsvorschriften erneuern. Bald aber sagen sie sich von denselben los und erkennen die Forderungen des Verkehrs an, trotz ihrer unzweifelhaft christlichen Gesinnung und trotz ihrer vorwiegenden Theilnahme für die Unbemittelten, „kleineren Leute“, deren Schutz unser Herrenhaus wesentlich als seine Aufgabe bei der Wucherreform ansieht. Damals that die Zinsgesetzgebung den ersten Schritt vorwärts, indem sie bis zu 5—6 Procent Zinsen erlaubte. Man kann streng quellenmäßig erweisen — und auch obiges lehrt dies —, daß dieser gesetzliche Zinsfuß nur der Ausdruck der im Verkehre frei herausgebildeten Zinshöhe sein sollte, keine willkürlich gesetzte Schranke. Die Reichsgesetze über den Rentensfuß, über die Judenzinsen und Verzugszinsen und mittelbar über die Conventionalzinsen sprechen dies ausdrücklich aus. Wer damals die Zinsen bis zur gesetzlichen Höhe befürwortete, erkannte damit dem Verkehre die schließliche Regelung des Zinsfußes zu; daher passen grade die Haupt- und Schlußsätze aus den Wucherdebatten der Reformatoren unmittelbar auf die heutige Wucherfrage. Heute thut die Zinsgesetzgebung ihren zweiten Schritt, den Verkehr von aller gesetzlichen Fessel des Zinsfußes zu entbinden, es ist eine nothwendige Folge aus den obigen Grundätzen.

Nach obiger Darlegung dürfen wir sagen, die Reformatoren würden heute für Aufhebung der Wuchergesetze stimmen — trotz ihrer christlichen Gesinnung.

Mit **Nr. 40** beginnt diese Zeitschrift ein **neues Quartal**, welches durch alle **Buchhandlungen** und **Postämter** zu beziehen ist.

Leipzig, im September 1866.

Die Verlags-handlung.

Verantwortlicher Redacteur: **Gustav Freytag.**

Verlag von **F. L. Herbig**. — Druck von **Hüffel & Wegler** (früher **C. E. Elbert**) in Leipzig.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.

